

# Die WIMO – HAUSORDNUNG

SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern bilden unsere **WIMO-SCHULGEMEINSCHAFT**. Wir wollen uns daher einander mit Höflichkeit, Hilfsbereitschaft, Rücksicht und Respekt begegnen.

**Schulzeit ist Lebenszeit.** Die WIMO ist unser „Lebensraum Schule“. Wir alle sind gefordert, Eigenverantwortung zu zeigen und damit einen Beitrag zu unserem positiven Schulklima zu leisten. Jeder von uns repräsentiert die WIMO in der Öffentlichkeit und trägt daher persönlich sehr viel Verantwortung für den Ruf der Schule.

Um die Umsetzung der Ziele unseres Leitbildes in hohem Maße zu gewährleisten und unsere gemeinsame Arbeit möglichst förderlich zu gestalten, ergeben sich für jeden von uns **Rechte und Pflichten**. Daher erarbeiten wir in unseren Klassen auf der Grundlage dieser Hausordnung auch klasseninterne **Verhaltensvereinbarungen**, an die wir uns halten wollen.

## I. Miteinander – Füreinander

### a) Umgangsformen

Wir begegnen unseren MitschülerInnen, den LehrerInnen und anderen Bediensteten sowie Gästen an unserer Schule höflich, freundlich und zuvorkommend. Das Grüßen und eine gehobene Umgangssprache sind Ausdruck dieser Haltung.

Es ist für uns selbstverständlich, dass Kaugummikauen, Essen und SMS-Schreiben, Telefonieren, Chatten sowie das private Surfen im Internet und dgl. nicht im Unterricht, sondern in der unterrichtsfreien Zeit, also in den Pausen stattfinden. Das Trinken aus Plastik- bzw. Kunststoffflaschen ist aus gesundheitlichen Gründen jederzeit erlaubt. In den EDV-Räumen ist das Essen und Trinken jedoch verboten, da die EDV-Ausstattung einen sehr hohen finanziellen Wert darstellt.

Wir lehnen grundsätzlich alle Formen der Gewalt an unserer Schule ab (vgl. III d).

### b) Pünktlichkeit

Zu Unterrichtsbeginn bzw. mit dem Läuten sind wir alle in unseren Klassen und halten die notwendigen Unterrichtsmaterialien bereit. Wir verhalten uns ruhig und bereiten uns auf den Unterricht vor.

LehrerInnen vermerken Zuspätkommende im Klassenbuch. Im Wiederholungsfall können SchülerInnen zum Nachholen versäumter Pflichten herangezogen werden.

### c) Verhalten in der Pause

In den Pausen verwenden wir die Kommunikationsräume der Schule, um SchulkollegInnen zu treffen, uns zu unterhalten und Erfrischungen zu konsumieren. Wir nehmen offene Getränke nicht in die Lehrsäle mit, denn

---

Anmerkung: Diese Hausordnung ist eine Ergänzung zur gesetzlich verankerten Schulordnung (SCHUG-BGBl. Nr. 373-Verordnung vom 24. Juni 1974). Sie ist notwendig, um ein erfolgreiches Lehren und Lernen zu ermöglichen.

www.diewimo.at

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe und Höhere Bundeslehranstalt für Mode, Frommillerstraße 15, 9020 Klagenfurt, Tel.: +43(0)463/57728 Fax-DW 36, E-Mail: [office@diewimo.at](mailto:office@diewimo.at), Direktion: OSTR Prof. Mag. Hermann Wilhelmer. Mail: [direktion@diewimo.at](mailto:direktion@diewimo.at) Phone: +43 699 157728 14.

unbeabsichtigtes Verschütten würde PCs, Notebooks oder andere technische Einrichtungen beschmutzen, beschädigen oder gar zerstören. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Kaffeemaschinen, Teekoher, Glätteisen, private Radios etc. sowie Polstermöbel in den Klassen aus feuerpolizeilichen Gründen generell verboten sind. Auch wissen wir, dass das Sitzen auf Fensterbänken, Brüstungen, Heizkörpern und in den Gängen am Boden verboten ist, weil es uns oder andere gefährdet.

## **II. Sich wohlfühlen**

### **a) Hausschuhe und Bekleidung**

Wir wollen die wertvolle Einrichtung und Ausstattung unserer Schule schonend behandeln. Daher herrscht im gesamten Schulgebäude Hausschuh- bzw. Berufsschuhpflicht. Dadurch halten wir unser Schulgebäude sauber.

Wir nehmen unsere Kopfbedeckung aus Hygienegründen in der Schule ab. Überbekleidung, Kopfbedeckung und ggf. auch Straßenschuhe verwahren wir in unseren Garderobenkästen. Wir achten beim Schulbesuch auf eine ordentliche, saubere und der WIMO angemessenen Bekleidung.

### **b) Verschmutzung und Beschädigung**

Es ist für uns alle selbstverständlich, auch während der Pausen und Freistunden für Ordnung, Sauberkeit und schonende Behandlung der Arbeitsmittel und Einrichtungsgegenstände zu sorgen, und zwar in den Klassen, in den Gängen, in den Stiegenhäusern, Toiletten und in allen Lehrsälen.

Beschädigungen und Verschmutzungen haben die Verursacher laut SCHUG § 43 selbst zu beheben.

### **c) Toiletten**

Wir hinterlassen die Toiletten so, wie wir sie selbst gerne vorfinden möchten! Daher halten wir auch die Waschbecken sauber. Die Toilettentüren werden von uns immer geschlossen. Auch gehen wir mit Papierhandtüchern sparsam um und entsorgen sie nach Gebrauch.

Bei mutwilliger Verschmutzung werden wir bzw. die Verursacher zur Reinigung herangezogen.

### **d) Unterricht in Funktionsräumen / in anderen Klassenräumen**

Findet der Unterricht in Funktionsräumen oder anderen Lehrsälen als in der Stammklasse statt, so dürfen diese nur in Begleitung einer Lehrerin / eines Lehrers betreten werden. Nach dem Unterrichtsende räumen wir den Klassenraum auf (vgl. IV a). Entsprechende Pläne in den Klassen dienen der Kontrolle.

In den Computersälen gelten gesonderte Verhaltensregeln, die uns bekannt sind.

Die „Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung“ (Erlass: BMG-75210/0005-II/B/13/2011 vom 2.8.2011) ist in allen Bereichen der hauswirtschaftlichen Abteilung, insbesondere im Küchenbereich, genauestens einzuhalten. Die Personalhygiene umfasst neben der vorgeschriebenen Bekleidung und den gesundheitlichen Anforderungen

an die SchülerInnen im Küchenbereich das Verbot von Schmuck, Armbanduhren, Kunstnägeln und Piercings. Fingernägel sind kurz geschnitten und sauber zu halten, sie dürfen nicht lackiert sein. Piercings müssen vor dem Koch- und Serviceunterricht entfernt werden, sie entsprechen nicht der Gewerbeordnung sowie § 34a des Berufsausbildungsgesetzes, das auf ein professionelles Erscheinungsbild im Tourismus und der gehobenen Gastronomie besonderen Wert legt.

#### e) Beschlagnahme von Gegenständen

Gegenstände, die die Sicherheit anderer gefährden (Messer, Knallkörper etc.) oder den Schulbetrieb und die Konzentration auf den Unterricht bzw. die Lernarbeit stören (z.B. Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte), werden den LehrerInnen umgehend ausgehändigt. Im ausgeschalteten Zustand abgenommene Mobiltelefone werden nach Ende der Unterrichtsstunde vom Lehrer bzw. nach Unterrichtsende vom Direktor zurückgegeben. Sicherheitsgefährdende Gegenstände können nur vom Erziehungsberechtigten nach einem klärenden Gespräch mit dem Direktor abgeholt werden (vgl. Schulordnung §4).

#### f) eSafety

Die WIMO verfügt über ein ausgebautes und abgesichertes WLAN- und LAN-Netzwerk sowie über ein modernes, gesichertes Intranet. Das IT-Management sorgt für die laufende Modernisierung in den Bereichen der schuleigenen Hardware, Software und eSecurity. Bring-in Geräte (Mobiltelefone, Notebooks, Tablets, Convertibles) von SchülerInnen und LehrerInnen müssen den WIMO eSecurity Standards entsprechen und einen sicheren, passwortgeschützten Zugang für das WLAN Netzwerk haben, damit sie an der Schule und im Unterricht (eLearning) eingesetzt werden können. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen von den BesitzerInnen zu treffen:

- Die Software einschließlich der Sicherheitssoftware und die Gerätetreiber müssen am neuesten Stand sein.
- Passwörter sind nachweislich nach State of the Art einzurichten.
- Bei der Lern- und Rechercharbeit mit geeigneter Software und Internetquellen ist das Urheberrecht (Copyright) einzuhalten.
- Die Geräte müssen an der Schule von den BesitzerInnen beaufsichtigt oder diebstahlsicher verwahrt werden. Die Schule ist für Diebstahl oder Beschädigung der Geräte nicht haftbar.
- Die „Vereinbarung für den Gebrauch Neuer Medien an der Schule“ (Vertrag zwischen Eltern, SchülerInnen und Schule) ist lückenlos einzuhalten. Dabei verpflichtet sich die Schulgemeinschaft, insbesondere LehrerInnen und SchülerInnen der WIMO, sich laufend in allen Belangen der eSecurity nachweislich weiterzubilden. Entsprechende Bildungsangebote werden für SchülerInnen in den IT-Fächern und für LehrerInnen in PH-Kursen angeboten. Auf Wunsch werden auch der Elternschaft seitens der Schule eSecurity Kurse angeboten.

### **III. Vertrauen ist wichtig**

#### **a) Rauchverbot: Wir sind eine rauchfreie Schule**

Laut Verordnung des BMUK vom 28.3.1995, dem Tabakgesetz 1995 (aktuelle Novelle 8.7.2015) und der Anordnung der Bildungsdirektion für Kärnten (Rundschreiben 6/2015 vom 21.05.2015) ist das Rauchen in allen öffentlichen Gebäuden, also auch an unserer Schule und deren Liegenschaften, untersagt. E-Shishas und E-Zigaretten sind lt. Tabakgesetz allen anderen Rauchwaren gleichgestellt und daher verboten.

Bei allen Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen sowie vor den Schuleingängen im Umkreis der Schule (Bahnhofstraße, Parkplätze und Garagen Fromillerstraße, Park und Seniorenheim) gilt ebenfalls das Rauchverbot, denn wir wollen als WIMO-SchülerInnen einen guten Eindruck in der Nachbarschaft der Schule hinterlassen. Wir sind informiert, dass wir bei Nichteinhaltung dieser Regeln mit disziplinären Konsequenzen rechnen müssen.

**Da das Rauchen die Gesundheit aller gefährdet und zu Suchtverhalten führt, stehen uns die Schulärztin, das Jugendcoaching und die SchülerberaterInnen der Bildungsberatung (BIB) an der WIMO für medizinische und psychologische RaucherInnenentwöhnung jederzeit zur Verfügung.**

#### **b) Alkohol und andere Suchtgifte**

Wir wissen: Alkoholkonsum sowie der Konsum von Suchtgiften jeder Art ist im gesamten Schulgelände sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Deren Konsum sowie deren Verbreitung stellen eine schwere Pflichtverletzung dar und können zum Ausschluss von der Schule führen.

**Vertrauliche medizinische und psychologische Hilfe bei Suchtmittelmissbrauch von legalen und illegalen Suchtmitteln bieten die Schulärztin, das Jugendcoaching und die WIMO-SchülerberaterInnen (BIB) an. An der Schule gibt es in jedem Schuljahr ein Sucht- und Gewaltpräventionsprogramm.**

#### **c) Diebstahl**

Um Diebstahl vorzubeugen, nehmen wir Wertgegenstände, teure Bekleidung und größere Geldbeträge nicht in die Schule mit. Geldtaschen verwahren wir immer am Körper, wir lassen sie niemals unbeaufsichtigt in unseren Schul- oder Handtaschen. Auch unsere elektronischen Medien lassen wir niemals unbeaufsichtigt! Bei Diebstahl oder Beschädigung elektronischer Geräte (z.B. Notebooks, Convertibles, Handys, Tablets etc.) übernimmt die Schule keine Haftung!

#### **d) Gewalt und Gewaltprävention**

**Wir lehnen grundsätzlich alle Formen der Gewalt an unserer Schule ab.** Handgreiflichkeiten und das verbale Herabwürdigen bzw. Beschimpfen von MitschülerInnen oder LehrerInnen sind kein angemessener Kommunikationsstil an einer höheren Schule und daher unerwünscht.

In mehreren Fächern, in Klassenvorstandsstunden, im Klassenrat und in sozialen Trainings lernen wir demokratische Formen der Konfliktlösung und Methoden der gewaltfreien Kommunikation.

Daher verzichten wir auf gegenseitige Beschimpfungen und Mobbing mittels SMS oder in Chatrooms, sondern sorgen für konstruktive Konfliktregelung. Dabei erhalten wir Unterstützung vom Jugendcoaching und den SchülerberaterInnen (Bildungsberater), die auch als Mediatoren zur Verfügung stehen.

## IV. Wir alle haben Pflichten

### a) Pflichten der Klasse:

- ✓ Stühle in die Bänke einhängen bzw. auf die Bänke stellen
- ✓ Fenster schließen
- ✓ Zusammenräumen des Klassenraums
- ✓ Bei Verlassen des Lehrsaals das Licht und alle elektronischen Geräte (z.B. PC) ausschalten
- ✓ Mülltrennung und Entsorgung (in den Klassen und Gängen)

### b) Pflichten der KlassensprecherInnen bzw. StellvertreterInnen:

- ✓ Kommt ein/e LehrerIn innerhalb von 5 Minuten nicht zum Unterricht, meldet die KlassensprecherIn oder StellvertreterIn das Fernbleiben des Lehrers unverzüglich im Sekretariat.

### c) Pflichten der Klassenordner:

- ✓ Sorgen für Sauberkeit in und vor der Klasse
- ✓ Löschen der White-Boards oder der Tafel
- ✓ Das Licht ausschalten, den PC herunterfahren; Bildschirm, Beamer und elektronische Tafel ausschalten.
- ✓ Versperren der Klasse: den Lehrer höflich daran erinnern.
- ✓ Aufsperrern und Versperren des Klassenschrankes: in der ersten bzw. letzten Stunde den/die LehrerIn darum ersuchen.

### d) Konferenzzimmer:

- ✓ SchülerInnen dürfen nur mit Zustimmung einer Lehrperson das Konferenzzimmer betreten.

### e) Verlassen des Schulgebäudes:

Laut § 2 Abs. 4 SCHOG ist den SchülerInnen das Verlassen des Schulgebäudes ohne Genehmigung durch den Klassenvorstand, den Klassenlehrer bzw. die Direktion während der gesamten Unterrichtszeit untersagt. Ausnahme: Unterrichtsbezogener Einkauf z.B. für die Küche oder projektorientierte Aktivitäten. Die Schule übernimmt beim Verlassen des Schulgebäudes keine Haftung.

**f) Freistunden während der Unterrichtszeit:**

SchülerInnen der ersten Klassen und Jahrgänge dürfen das Schulgebäude grundsätzlich nicht verlassen. SchülerInnen höherer Jahrgänge dürfen das Schulhaus nur in der Mittagspause verlassen. Wenn SchülerInnen die unterrichtsfreie Zeit in der Klasse oder in den Pausenräumen verbringen dürfen, verhalten sie sich ruhig und diszipliniert. Sie schreiben Hausübungen, erholen sich oder bereiten sich für die nächste Unterrichtsstunde vor.

**g) Meldepflicht der Eltern:**

Die Eltern unserer WIMO-SchülerInnen haben jede Änderung der Wohnadresse, einen Übertrag des Erziehungsrechtes sowie Veränderungen, die für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich dem Klassenvorstand oder im Sekretariat zu melden.

Ferner werden die Eltern gebeten, regelmäßig Gespräche mit LehrerInnen in den dafür vorgesehenen Sprechstunden oder nach Vereinbarung zu führen (siehe SCHUG: §10 Schulordnung).

**h) Plakatieren:**

Das Plakatieren ist nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln mit Schulstempel und Unterschrift des Direktors gestattet. Die Ausgestaltung der Klassenräume mit Präsentationsmaterial (Flipcharts, Plakate etc.), Bildern und Postern wird nach Absprache mit den unterrichtenden LehrerInnen und dem Klassenvorstand an den dafür vorgesehenen Wänden und Aufhängevorrichtungen durchgeführt.

**i) Mitnehmen von Tieren:**

Das Mitnehmen von Tieren aller Art (wie z.B. Ratten, Hamster etc.) ist verboten!

**j) Mobiltelefone**

An der Schule sind Mobiltelefone während des Unterrichtes auf lautlos geschaltet oder ausgeschaltet und befinden sich in den Schultaschen, denn sie stören die Konzentration während des Unterrichtes und erhöhen die Strahlenbelastung an der Schule. Mobiltelefone können jederzeit auf Anordnung der Lehrerin / des Lehrers aufgrund der didaktischen Anforderungen der aktuell gültigen Lehrpläne für die Unterrichts- und Lernarbeit im Sinne des Blended Learnings zum Einsatz kommen. Dabei sind die gültigen e-Security Richtlinien der Schule unbedingt zu beachten.

Die LehrerInnen sind bei Verstößen berechtigt, Mobiltelefone, aus Datenschutzgründen in ausgeschaltetem Zustand, abzunehmen. Abgenommene Handys werden am Ende der Unterrichtsstunde den SchülerInnen von der Lehrerin/dem Lehrer bzw. zu Unterrichtsende vom Direktor zurückgegeben. Im Wiederholungsfall muss jedenfalls mit disziplinarischen Maßnahmen (z.B. Verwarnung durch den Direktor, Information der Eltern, Eintrag im EKB, Verhaltensnote) gerechnet werden.



## V. Fernbleiben vom Unterricht

### a) Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Sollten SchülerInnen vorzeitig den Unterricht verlassen, so müssen sie eine entsprechende Entschuldigung vorweisen und sich beim Klassenvorstand, dessen StellvertreterIn oder im Sekretariat abmelden.

- Bei Erkrankung: SchülerInnen im 9. Schuljahr müssen von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Verlässt ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht, um eine andere Lehrerin, die Schulärztin oder die Beratung (BIB) aufzusuchen, bestätigt diese Lehrerin/die Ärztin/die Beraterin schriftlich (Formular), dass die Schülerin/der Schüler tatsächlich bei ihr war.
- Führerschein: Das Absolvieren von Fahrstunden findet grundsätzlich in der Freizeit statt. Fahrstunden während der Unterrichtszeit werden nicht entschuldigt. Ausnahme: Polizeiliche Führerscheinprüfungen.
- Das Verlassen des Unterrichts für Besprechungen und Beratungen bei der Erstellung von Diplomarbeiten ist untersagt, weil Diplomarbeiten in der unterrichtsfreien Zeit zu erarbeiten sind (vgl. §34 (3) Ziff. 1. SCHUG).

### b) Entschuldigt Fernbleiben vom Unterricht

Im Krankheitsfall oder bei Abwesenheit aufgrund einer anderen gerechtfertigten Verhinderung wird der Klassenvorstand sofort telefonisch, per SMS oder Mail informiert, spätestens jedoch am dritten Tag des Fernbleibens. Bei Wiedererscheinen legen wir dem Klassenvorstand eine entsprechende Entschuldigung inklusive einer ärztlichen Bestätigung vor. Bleibt der Schüler bzw. die Schülerin länger als eine Woche unentschuldigt fern und erfolgt nach Aufforderung zur Rechtfertigung binnen einer weiteren Woche keine Reaktion, so gilt er/sie als von der Schule abgemeldet (siehe SCHUG: §45).

- Bei 50 entschuldigten Fehlstunden pro Semester ist ein Gespräch des minderjährigen Schülers/der Schülerin mit seinen/ihren Eltern und dem Klassenvorstand über gesundheitsfördernde Maßnahmen und notwendige Fördermaßnahmen aufgrund der Unterrichtsversäumnisse vorgesehen.
- Bei mehr als 70 entschuldigten Fehlstunden führen der Klassenvorstand und der Direktor mit dem Schüler/der Schülerin und den Eltern ein Gespräch über Gesundheitsvorsorge und Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Schule. Dazu gehören eine medizinische Abklärung durch den Schularzt sowie eine schulpsychologische Abklärung und Beratung. Ausnahme: Klinikaufenthalt der Schülerin/des Schülers (Krankenhaus, andere therapeutische Einrichtung).

### c) Freistellung vom Unterricht

Gibt es den begründbaren Wunsch auf Freistellung vom Unterricht im Ausmaß von einem Tag, so wird dem Klassenvorstand ein diesbezügliches Ansuchen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorgelegt. Dieser entscheidet, ob das Ansuchen genehmigt wird. Wenn der/die SchülerIn länger als einen Tag bis zu einer Schulwoche vom Unterricht freigestellt werden möchte, obliegt dies der Genehmigung der Direktion.

**d) Fernbleiben vom praktischen Unterricht**

Im praktischen Unterricht darf nicht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr versäumt werden (siehe § 20 (4) SchUG). Versäumte Unterrichtsblöcke müssen nach Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrerin bei Bedarf in einer anderen Gruppe nachgeholt werden.

**e) Zuspätkommen**

SchülerInnen, die bei Unterrichtsbeginn oder nach Pausen zu spät in den Unterricht kommen, werden im Elektronischen Klassenbuch (EKB) nicht ausgetragen. Diese Unterrichtsstunde gilt als unentschuldig versäumt.

**f) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht**

Durch unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht („Schwänzen“) schaden wir uns selbst, weil wir die Inhalte des Unterrichts versäumen und bei Projekten und Teamarbeiten unsere KollegInnen hängen lassen. Daher müssen wir mit folgenden Konsequenzen rechnen:

- Bei 10 unentschuligten Stunden: Verhaltensnote abgestuft (bestenfalls „Zufriedenstellend“).
- Bei 20 unentschuligten Stunden: Verhaltensnote „Wenig Zufriedenstellend“ und schriftliche Vorladung der Eltern durch den Direktor.
- Bei 30 unentschuligten Stunden: Versetzung in eine andere Klasse (9. Schuljahr, Paralleljahrgang / -klasse) und Androhung des Schulausschlusses (ab 10. Schuljahr).
- Unentschuldigtes Fernbleiben führt zum Nachholen versäumter Pflichten: Ein LehrerInnenpool übernimmt die Nachmittagsaufsicht.

Unentschuldigtes Fernbleiben kann von persönlichen Krisen, von Problemen an der Schule oder/und im Privatleben ausgelöst werden. Gerne bieten hier die **SchülerberaterInnen (BIB)**, die **Schulärztinnen** und das **Jugendcoaching** ihre Hilfe an.

**g) Unterrichtsentfall**

Bei Unterrichtsentfall insbesondere von Randstunden müssen die Erziehungsberechtigten von einem Unterrichtsentfall informiert werden, damit die SchülerInnen in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten entlassen werden können. Diese Information erfolgt seitens der Schule elektronisch, insbesondere jedoch über das EKB (WebUntis), und auf Anordnung der LehrerInnen, der Administration oder der Direktion elektronisch durch die SchülerInnen selbst (vgl. §10 Abs. 2 SCHUG und Aufsichtserlass 1996: Rundschreiben Nr. 46/1997).



## VI. Visitenkarte unserer Schule

Wir wissen: Jeder von uns vertritt die WIMO in der Öffentlichkeit und trägt daher persönlich Verantwortung für den Ruf unserer Schule!

### a) Eingangsbereich

Der Eingangsbereich vor der Schule ist kein Pausenraum für SchülerInnen. Vor und nach dem Unterricht achten WIMO SchülerInnen auf gutes Benehmen und Sauberkeit in den Eingangsbereichen der WIMO und den umliegenden Parkanlagen. Es gilt Rauchverbot (siehe auch III. a.) und Alkoholverbot (vgl. III.b.).

### b) Autos, Mopeds und Fahrräder

SchülerInnen, die mit dem Fahrrad in die Schule kommen, stellen dieses versperrt in den dafür vorgesehenen Fahrradständern im Norden der Schule ab. Die Schule übernimmt keine Haftung!

Autos und Mopeds von SchülerInnen dürfen aus Platzgründen leider nicht am Schulparkplatz abgestellt werden.

**Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten der Instanzenweg über den Klassenvorstand, Direktor und die Bildungsdirektion.**

## Kennntnisnahme der WIMO-Hausordnung durch:

.....  
Erziehungsberechtigte

.....  
Schülerin / Schüler

**Versionsverlauf der Hausordnung:**

Von der Q-Steuergruppe der WIMO verabschiedet am: 19.01.2010

Kapitel „Fernbleiben vom Unterricht“ erarbeitet von der ARGE der Klassenvorstände und verabschiedet am 12.04.2011. WIMO Konferenzbeschluss am 08.07.2011, gültig ab dem Schuljahr 2011/12.

- Vom SGA der WIMO beschlossen am:
- 27.10.2010 (Fassung vom 10.02.2010)
  - 20.03.2012 (Aktualisierte Fassung vom 19.03.2012)
  - 10.12.2012 (Aktualisierte Fassung Hygienevorschriften)
  - 11.12.2013 (Aktualisierte Fassung Handyverbot im Unterricht IV/j., gültig ab 01.01.2014)
  - 26.05.2014 (Aktualisiert: E-Shishas, E-Zigaretten)
  - 03.11.2014 (Aktualisiert II/a: Hausschuh- und Berufsschuhpflicht)
  - 09.09.2015 (Aktualisiert III/a: Rauchverbot)
  - 11.01.2016 (Aktualisiert II/f: Rückgabe Handys nach der Stunde Aufgrund Empfehlung LSR vom 7.1.2016)
  - 21.03.2018 (Aktualisierungen: II/e gestrichen; aus II/f wird II/e mit Änderungen im Text; II/f: neuer Text zum Thema eSafety; IV/j: Änderungen im Text; V/a: Ergänzung Betreuung von Diplomarbeiten; V/g: neuer Text zu Unterrichtsentfall und Elterninformation).
  - 17.10.2019 (Stilistische Glättungen, Begriffsupdates und Fehlerkorrektur.)

**Redaktion:** OSTR Prof. Mag. Hermann Wilhelmer (Direktor)  
Prof. Mag. Patricia Schober

Fassung vom 08.10.2019

